Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb der Stadt Friedberg "Stadtwerke Friedberg"

vom 07. November 2002

Beschluss:	01.08.2002	
Ausfertigung:	07.11.2002	
Inkrafttreten:	22.11.2002	
1. Änderung:	Beschluss:	20.11.2003
	Ausfertigung:	01.12.2003
	Inkrafttreten:	01.01.2004
2. Änderung:	Beschluss:	29.06.2006
	Ausfertigung:	28.07.2006
	Inkrafttreten:	01.08.2006
3. Änderung:	Beschluss:	05.06.2008
	Ausfertigung:	13.06.2008
	Inkrafttreten:	01.06.2008
4. Änderung:	Beschluss:	27.05.2010
	Ausfertigung:	31.05.2010
	Inkrafttreten:	01.06.2010
5. Änderung:	Beschluss:	17.01.2013
	Ausfertigung:	22.01.2013
	Inkrafttreten:	01.02.2013
6. Änderung:	Beschluss:	24.07.2014
	Ausfertigung:	28.07.2014
	Inkrafttreten:	01.08.2014

7. Änderung: Beschluss: 29.06.2017

Ausfertigung: 04.07.2017

Inkrafttreten: 01.08.2017

8. Änderung: Beschluss: 19.11.2020

Ausfertigung: 23.11.2020

Inkrafttreten: 01.12.2020

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb der Stadt Friedberg "Stadtwerke Friedberg"

vom 01. August 2002

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung (FN BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBI. S. 140) erlässt die Stadt Friedberg folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- Die Stadtwerke der Stadt Friedberg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Friedberg geführt.
- 2. Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Friedberg. Die Stadt Friedberg tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäftsund Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet Stadtwerke.
- 3. Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 770.000 €.
- 4. Die Stadtwerke Friedberg werden ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1. Aufgaben der Stadtwerke sind die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom, Wasser und Wärme, die Entsorgung des Abwassers sowie der Betrieb des Stadtbades, der städtischen Garagen und der Friedhöfe im Stadtgebiet. Ferner können zum künftigen Aufgabengebiet die Versorgung des Stadtgebietes mit Gas und der öffentliche Personennahverkehr gehören. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- 2. Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- 3. Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionszuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte, Benutzungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3 Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

Werkleitung (§ 4)
Werkausschuss (§ 5)
Stadtrat (§ 6)
Erster Bürgermeister (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

- 1. Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- 2. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

- 2.1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
- 2.2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
- 2.3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- 2.4. Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- 2.5. Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 3, die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen.
- 3. Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- 4. Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 und bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD sowie für alle weiteren Personalentscheidungen aller Beamten und Beschäftigten. Für geringfügig Beschäftigte und kurzfristig Beschäftigte, für die kein Tarifvertrag gilt, ist ebenfalls die Werkleitung zuständig.
- 5. Die Werkleitung ist zuständig für die Vergabe von Nachträgen zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 40.000,-- € erhöhen oder Nachträge, die einzeln den Betrag von 1.000,-- € nicht überschreiten.

- 6. Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- 7. Die Werkleitung hat dem Ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- 1. Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- 2. Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- 3. Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Erster Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 - 3.1. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.
 - 3.2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 40.000,-- € übersteigen.
 - 3.3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 (3) EBV), soweit sie den Betrag von 10.000,-- € übersteigen.
 - 3.4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 80.000,00 € überschreitet.
 - 3.5. Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen.
 - 3.6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 80.000 € übersteigt.
 - 3.7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 8.000,-- € beträgt, sowie Stundungen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 40.000,-- € beträgt.
 - 3.8. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 80.000,-- € im Einzelfall beträgt oder die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung hat.
 - 3.9. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten der Besoldungsgruppen A 9 mit A 12 und bei

- Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 mit 12 TVöD sowie die Gewährung von Altersteilzeit bei Beamten der Besoldungsgruppen A 1 mit A 12 und bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 mit 12 TVöD.
- 3.10. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- 3.11. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.
- 3.12 Die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren gegen Beitrags- und Gebührenbescheide (§ 72 VwGO), soweit der festgesetzte Beitrag oder die festgesetzte Gebühr im Einzelfall über 80.000,-- € beträgt sowie bei Rechtsbehelfen gegen sonstige Bescheide, soweit es sich um grundsätzliche oder bedeutende Angelegenheiten handelt.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

- Der Stadtrat beschließt über:
 - 1.1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
 - 1.2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
 - 1.3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
 - 1.4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Ruhestandsversetzung, Gewährung von Altersteilzeit und Entlassung bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 und bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD.
 - 1.5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 - 1.6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 - 1.7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 - 1.8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 - 1.9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 900.000,-- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 - 1.10. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 900.000,-- € übersteigt.
 - 1.11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 - 1.12. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

2. Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

- Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- 2. Der Erste Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Vertretungsbefugnis

- 1. Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- 2. Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.
- 3. Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind bekannt zu geben. Das geschieht in Form von ortsüblicher Bekanntgabe.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtwerke Friedberg" durch den Vertretungsberechtigten.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1. Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 EBV).
- 2. Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

3.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 13

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung in der Fassung vom 17. November 2000 außer Kraft.

Friedberg, den 07. November 2002

STADT FRIEDBERG

Dr. Peter Bergmair Erster Bürgermeister



Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 21. November 2002 bekannt gemacht.

Friedberg, den 07. November 2002

STADT FRIEDBERG

Dr. Peter Bergmair Erster Bürgermeister



Die (3.) Änderungssatzung vom 13.06.2008 wurde in der Ausgabe am 18. Juni 2008 der Friedberger Allgemeinen mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass diese während der allgemeinen Dienststunden bei den Stadtwerken der Stadt Friedberg, St.-Jakobs-Platz 1, 1. Stock bei Herrn Grünaug oder Herrn Lutzke, eingesehen werden können. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.06.2008 in Kraft tritt.

Friedberg, den 14.07.2008

Stadt Friedberg

Dr. Peter Bergmair

Erster Bürgermeister



Die (4.) Änderungssatzung vom 31.05.2010 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 02.06.2010 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.06.2010 in Kraft tritt.

Friedberg, den 31.05.2010

Stadt Friedberg







Die (5.) Änderungssatzung vom 22.01.2013 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 06.02.2013 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.02.2013 in Kraft tritt.

Friedberg, den 21.02.2013

Stadt Friedberg

Dr. Peter Bergmair Erster Bürgermeister



Die (6.) Änderungssatzung vom 28.07.2014 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 06.08.2014 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.08.2014 in Kraft tritt.

Friedberg, den 11.08.2014

Stadt Friedberg

WI IP

Roland Eichmann Erster Bürgermeister Die (7.) Änderungssatzung vom 04.07.2017 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 19.07.2017 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.08.2017 in Kraft tritt.

Friedberg, den 21.08.2017

Stadt Friedberg

Roland Eichmann Erster Bürgermeister

Die (8.) Änderungssatzung vom 23.11.2020 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 02.12.2020 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.12.2020 in Kraft tritt.

Friedberg, den 19.11.2021 Stadt Friedberg

Polond Fishmann

Roland Eichmann Erster Bürgermeister